



# Ordnung zum Dienstrecht des Bundes für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitar- beiter

Beschlossen vom Sonderbundesrat am 16. Mai 2012  
und zum 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.

Sie wurde vom Bundesrat des BEFG mit Wirkung vom selben Tage  
am 7. Mai 2016, am 1. Juni 2019 und am 20. Mai 2023 geändert.

# ÜBERSICHT

## Präambel

### I Grundbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### II Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- § 3 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
- § 4 Berufungsfähigkeit
- § 5 Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses
- § 6 Anfangsdienst
- § 7 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses
- § 8 Dienstgeber und Dienststellen
- § 9 Vermittlung und Vermittlungsunfähigkeit
- § 10 Ruhen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses
- § 11 Ruhestand

### III Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

- § 12 Pflichten des Bundes
- § 13 Pflichten der Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### IV Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Dienststellen

- § 14 Pflichten der Dienststelle
- § 15 Pflichten der Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber der Dienststelle
- § 16 Schweigepflicht
- § 17 Wechsel oder Beendigung der Tätigkeit in einer Dienststelle oder bei einem Dienstgeber
- § 18 Dienstaufsicht
- § 19 Sonderregelungen

### V Privatrechtliche Dienstverhältnisse

- § 20 - gestrichen -

### VI Güteverfahren und Rechtsmittel

- § 21 Güteverfahren
- § 22 Einspruchsrecht und Gerichtsbarkeit

## **VII Weitere Regelungen**

- § 23 Berufsständische und andere Vertretungen
- § 24 Regelung von Disziplinarrecht und -verfahren
- § 25 Personalakten

## **VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 26 Übergangsregelung
- § 27 Änderungen der Ordnung
- § 28 - gestrichen -
- § 29 Inkrafttreten

# Ordnung zum Dienstrecht des Bundes für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## Präambel

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden weiß sich der biblischen Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Glaubenden in besonderer Weise verpflichtet. Dieses Zeugnis hält in erster Linie fest, dass der einzelne Mensch im Glauben an Jesus Christus das volle Heil empfängt und keiner weiteren Heilsmittlerschaft bedarf. In zweiter Linie ist das Priestertum aller Glaubenden als Leitprinzip zur Gestaltung des kirchlichen Lebens zu verstehen, das die Regelung geordneter Dienste einschließt.

Bei der Verwirklichung dieses Leitgedankens orientiert er sich an der Vielfalt und dem Reichtum der geistlichen Gaben, wie sie im Neuen Testament erkennbar zum Aufbau der Gemeinde verheißen und bestätigt worden sind. Der ganzen Gemeinde gilt die Sendung Jesu Christi, das Evangelium zu verkündigen. Dieser Dienstauftrag an Frauen wie an Männer steht vor aller organisatorischen, institutionellen und rechtlichen Festlegung.

Dies gilt für besondere Beauftragungen durch den Heiligen Geist ebenso wie für geordnete Dienste. Dazu gehören die Dienste der Verkündigung, der Lehre, der Seelsorge, der Leitung und der Diakonie, die in der Regel mit einer Ordination verbunden sind. Sofern solche Dienste voll- oder teilzeitlich in einem speziellen Dienstverhältnis ausgeführt werden, regelt diese Ordnung zum Dienstrecht des Bundes die vertraglichen Beziehungen der unterschiedlichen Partner. Für die Dienste von Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse festgeschrieben, um sowohl den Mitarbeitern als auch dem Bund rechtliche Sicherheit zu bieten.

Diese Ordnung für das Dienstrecht des Bundes soll Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gemeinden, Einrichtungen und Bund helfen, im Vertrauen auf Gottes Führung ihrer Berufung gemäß in geordneten Verhältnissen tätig zu sein sowie den notwendigen Verpflichtungen gerecht zu werden. Sie stellt zugleich die Rechte und Pflichten von Dienstgebern und Dienstnehmern auf eine unseren Überzeugungen gemäße Grundlage.

Aufgrund der dem Bund verliehenen Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird diese Ordnung im Sinne eines Kirchengesetzes erlassen.

## I Grundbestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden, Landesverbände, bundesunmittelbaren Einrichtungen und des ChristusForum Deutschland (nachfolgend CFD genannt)“ für alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse innerhalb des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt).
- (2) Sie gilt für
  - a) Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes

- b) Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden, Landesverbänden und im CFD
  - c) Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund und
  - d) deren Dienstgeber und Dienststellen.
- (3) Die mit der Durchführung dieser Ordnung verbundenen Aufgaben und Entscheidungen werden der Bundesgeschäftsführung zugeordnet, soweit diese Ordnung keine anderen Regelungen trifft.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes sind Pastorinnen und Pastoren, Diakoninnen und Diakone sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten.
- (2) Dienstgeber ist der jeweilige Rechtsträger der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse. Er muss rechtlich selbständig im Rechtsverkehr außerhalb des Bundes sein.
- (3) Dienststelle ist die rechtlich nicht selbstständige Organisationseinheit, in deren Bereich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter seinen Dienst versieht; sie übt die Dienstaufsicht aus.
- (4) Rechtlich selbstständige Gemeinden oder Einrichtungen können Dienststellen sein, wenn sie Dienstverhältnisse in Vertretung des Bundes für diesen begründen.

## II Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse für Ordinierte Mitarbeiter

### § 3 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

- (1) Ordinierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter stehen in einem kirchenrechtlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Bund.
- (2) Dieses öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis besteht lebenslang, sofern es nicht gemäß § 7 beendet wird.
- (3) Es beinhaltet ein gegenseitiges Treueverhältnis zwischen dem Bund und den Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Grundlage ist das gemeinsame Bekenntnis zu Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist.<sup>1</sup>
- (4) Ordinierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bundes führen die Dienstbezeichnung Pastorin/Pastor oder Diakonin/Diakon oder Pastoralreferentin/Pastoralreferent. Sie erhalten einen Dienstausweis des Bundes, der bei Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses unverzüglich zurückzugeben ist.

---

<sup>1</sup> Ausdruck hat dieses gemeinsame Bekenntnis in der "Rechenschaft vom Glauben" gefunden. Als zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift wird sie durch diese begründet und begrenzt.

## § 4 Berufungsfähigkeit

- (1) Zur Ordinierten Mitarbeiterin oder zum Ordinierten Mitarbeiter des Bundes kann nur berufen werden, wer in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden ist.
- (2) Auf dieser Grundlage kann zur Ordinierten Mitarbeiterin oder zum Ordinierten Mitarbeiter berufen werden, wer
  - a) einer Gemeinde des Bundes oder einer bekenntnisgleichen Gemeinde des Auslands angehört,
  - b) persönliche und gesundheitliche Eignung und
  - c) eine den Regelungen des Bundes entsprechende Ausbildung nachweist.
- (3) - gestrichen -

## § 5 Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

- (1) - gestrichen -
- (2) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund wird durch die Ordination und die Aushändigung der Ordinationsurkunde begründet.
- (2a) In Ausnahmefällen kann das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auch mit Personen begründet werden, die von einer anderen Kirche ordiniert worden sind.
- (3) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis befreit nicht von den gesetzlichen Sozialversicherungspflichten.

## § 6 Anfangsdienst

- (1) Der praktische Dienst innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beginnt mit einem in der Regel dreijährigen Anfangsdienst; er soll durchgehend in e i n e r Dienststelle oder bei e i n e m Dienstgeber gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 erfolgen.
- (2) Der Anfangsdienst endet in der Regel mit der Übernahme in die Liste der Pastorinnen und Pastoren (LP) bzw. der Diakoninnen und Diakone (LD) gemäß den Ordnungen für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; dazu bedarf es der Empfehlung der Dienststelle bzw. des Dienstgebers sowie der berufsständischen Vertretungen gemäß § 23.
- (3) Der Anfangsdienst kann voll- oder teilzeitlich, in Sonderfällen ehrenamtlich, absolviert werden; Teilzeitdienst von weniger als der Hälfte des Vollzeitdienstes, sowie ein ehrenamtlicher Dienst, bedarf der Zustimmung der Bundesgeschäftsführung.

- (4) Für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten gelten abweichende Regelungen für den Anfangsdienst gemäß § 13 Abs. 3 der Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 7 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

- (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund endet
- a) mit dem Tod,
  - b) mit schriftlich erklärtem Verzicht der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters,
  - c) durch die Feststellung der Nichtigkeit,
  - d) beim Ausscheiden aus dem Dienst des Bundes oder
  - e) durch Entfernung aus dem Dienstverhältnis.
- Mit der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verliert die Ordinierte Mitarbeiterin oder der Ordinierte Mitarbeiter alle damit verbundenen Rechte und ist von den Pflichten nach § 13 dieser Ordnung befreit.
- (2) Die Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses wird festgestellt, wenn
- a) eine der Voraussetzungen des § 4 nicht vorhanden oder
  - b) die betreffende Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zurzeit der Begründung des Dienstverhältnisses nicht voll geschäftsfähig war.
- (3) Aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis scheidet aus, wer
- a) ohne Ausnahmegenehmigung nicht mehr Mitglied in einer Gemeinde des Bundes ist,
  - b) nach einem Ruhen des Dienstverhältnisses nicht bereit ist, den Dienst wieder aufzunehmen,
  - c) nach Ablauf der Anfangszeit nicht gemäß § 6 in die Liste der Pastorinnen und Pastoren (LP) bzw. der Diakoninnen und Diakone (LD) übernommen wurde,
  - d) nicht mehr vermittelbar ist,
  - e) in ein vollzeitliches öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienstverhältnis mit einem Dienstgeber außerhalb des Bundes eintritt, ohne dass die Bundesgeschäftsführung nach Anhörung der berufsständischen Vertretung zugestimmt hat,
  - f) - gestrichen -
  - g) seine bzw. ihre weitere Vermittlung ablehnt.
- (4) Die Entfernung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter
- a) es durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise erlangt hat,
  - b) eine der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllt,
  - c) schwere Verstöße gegen die in dieser Ordnung genannten Dienstpflichten begangen hat,
  - d) Anlass gibt, seine bzw. ihre Eignung und Befähigung für den Dienst infrage zu stellen und berechtigte Zweifel daran festgestellt werden
  - e) gegen die sich aus der Heiligen Schrift ergebende Lehre grob verstößt oder
  - f) rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Abschnitt 13 des StGB verurteilt wurde.
- (5) Die Entfernung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis kann erfolgen, wenn die Ordinierte Mitarbeiterin oder der Ordinierte Mitarbeiter in einem ordentlichen Strafverfahren

durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

- (6) In den Fällen der Abs. (2) und (4) kann die Dienststelle bei Beginn des Verfahrens nach Anhörung der Bundesgeschäftsführung die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung unter Fortzahlung der Vergütung von der Tätigkeit in der Dienststelle entbinden.
- (7) Über die Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, über das Ausscheiden und die Entfernung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entscheidet die Bundesgeschäftsführung nach Anhörung des bzw. der Betroffenen, der berufsständischen Vertretung und ggf. der Dienststelle.
- (8) Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen werden dem Betroffenen und der Dienststelle in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (9) Die Beendigung wird wirksam mit dem Eingang der Verzichtserklärung, im Falle der Feststellung der Nichtigkeit und der Entfernung aus dem Dienst mit Bestandskraft des Bescheides.

## § 8 Dienstgeber und Dienststellen

- (1) Ordinierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter versehen ihren Dienst bei folgenden Dienstgebern bzw. Dienststellen gemäß § 2:
  - a) rechtlich unselbstständigen Gemeinden des Bundes oder assoziierten Gemeinden des Bundes und deren Zusammenschlüssen,
  - b) in rechtlich selbstständigen Gemeinden des Bundes,
  - c) in den Landesverbänden des Bundes,
  - d) im ChristusForum Deutschland (CFD),
  - e) im Bund oder in Einrichtungen des Bundes,
  - f) in anderen Bereichen außerhalb des Bundes aufgrund besonderer Beauftragung durch das Präsidium des Bundes oder mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung,
  - g) in rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund oder
  - h) in rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Trägerschaft von Gemeinden mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung.
- (2) Dienstgeber bzw. Dienststellen gemäß Abs. 1 können entsprechend ihren Ordnungen oder Satzungen bzw. entsprechend der Verfassung des Bundes Ordinierte Mitarbeitende berufen.
- (3) - gestrichen -

## § 9 Vermittlung und Vermittlungsunfähigkeit

- (1) Der Bund bemüht sich um Vermittlung der Ordinierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Bewerberinnen bzw. Bewerbern, für die die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen, zur Berufung in eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber gemäß § 2 Abs. 2 oder einer Dienststelle gemäß § 2 Abs. 3 und 4; er bedient sich dafür des Berufungsrates oder des Arbeitskreises



hauptberuflicher Mitarbeiter (AKH). Näheres regelt das Präsidium des Bundes gemäß Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h der Verfassung des Bundes.

- (2) Vor Aufnahme der Tätigkeit bei einem Dienstgeber oder einer Dienststelle werden stellenbezogene individuelle Regelungen zwischen der Ordinierten Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und der Dienststelle bzw. dem Dienstgeber einvernehmlich getroffen und schriftlich vereinbart.
- (3) Die Bundesgeschäftsführung entscheidet über die Feststellung der fehlenden Vermittelbarkeit nach Anhörung der oder des Betroffenen und der berufsständischen Vertretungen gemäß § 23 Abs. 1 durch schriftlichen Bescheid.

## § 10 Ruhen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

- (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ruht, wenn
  - a) - gestrichen -
  - b) - gestrichen -
  - c) eine Ordinierte Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter im Auftrag des Präsidiums des Bundes oder mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung gemäß § 20 Abs. 1 ein Dienstverhältnis ausschließlich mit einem Anstellungsträger außerhalb des Bundes begründet oder selbstständig tätig ist.
  - d) eine Ordinierte Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter nicht mehr in einer Dienststelle nach § 8 tätig ist. Sofern die Ordinierte Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter auch ein Jahr nach seiner Tätigkeit keine neue Tätigkeit in einer Dienststelle angenommen hat, kann sie bzw. er bei der Bundesgeschäftsführung ein weiteres Ruhen ihres bzw. seines Dienstverhältnisses beantragen.
  - e) - gestrichen -
- (2) In den in Abs. 1 Buchst. c und d genannten Fällen ist die jeweilige berufsständische Vertretung anzuhören.
- (3) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 Buchst. c wird auf Zeit, in der Regel für drei Jahre, erteilt und kann verlängert werden. Die weitere Zustimmung gemäß Abs. 1 Buchst. d wird in der Regel für ein Jahr erteilt.
- (4) Ruht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, so besteht das gegenseitige Treueverhältnis gemäß § 3 Abs. 3 weiter fort mit Ausnahme der Verpflichtung zur Tätigkeit einerseits und der Vergütung andererseits.

## § 11 Ruhestand

- (1) In den Ruhestand treten Ordinierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, wenn sie
  - a) eine Vollrente beziehen, spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Davon kann unter der Voraussetzung abgesehen werden, dass Dienstgeber, Dienststelle und Ordinierte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zustimmen.
  - b) - gestrichen -

- c) auf Dauer dienstunfähig sind; dauernde Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der zuständige Rentenversicherungsträger die volle Erwerbsminderung festgestellt hat.
- (2) Im Ruhestand besteht das gegenseitige Treueverhältnis gemäß § 3 Abs. 3 weiter fort mit Ausnahme der Verpflichtung zur Tätigkeit einerseits und der Vergütung andererseits.
- (3) Mit dem Eintritt in den Ruhestand enden die Ansprüche gegenüber dem Bund mit Ausnahme der Ansprüche auf Zusatz-Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten gemäß der „Ruhegeld- und Versorgungsordnung für die ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BEFG sowie weiterer Dienstnehmer (genannt RGO-OM)“.

### III Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

#### § 12 Pflichten des Bundes

- (1) Der Bund ist zuständig für Vergütungs- und Urlaubsregelungen sowie für Regelungen der RGO-OM und der Umlage für den Anfangsdienst der Ordinierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.
- (2) Der Bund bemüht sich um Vermittlung der Ordinierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in eine Dienststelle oder zu einem Dienstgeber. Er kann sich dazu der Vermittlungsgremien bedienen.
- (3) Der Bund unterstützt die Ordinierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beratend in der Ausübung des Dienstes. Er nimmt ihnen gegenüber eine seelsorgerliche Fürsorgepflicht wahr.
- (4) Der Bund sorgt für erforderliche Fortbildungsangebote.

#### § 13 Pflichten der Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden.
- (2) Sie leben und arbeiten in der Gemeinschaft des Bundes. Sie fördern und unterstützen über den eigenen Dienstbereich hinaus Zielsetzung und Aufgaben des Bundes.
- (3) Sie erkennen die Verfassung sowie die Ordnungen des Bundes als für ihren Dienst verbindlich an.
- (4) Der Bund kann sie mit ihrem Einverständnis und in Einvernehmen mit der Dienststelle bzw. dem Dienstgeber für übergemeindliche Dienste in Anspruch nehmen.

## IV Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Dienststellen

### § 14 Pflichten der Dienststelle

- (1) Die Dienststelle fördert und unterstützt die Ordinierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Ausübung ihres Dienstes. Ferner ermöglicht sie ihnen, Aufgaben innerhalb des Bundes oder im Auftrag des Bundes wahrzunehmen und sich regelmäßig fortzubilden; Einzelheiten sind einvernehmlich zu regeln.
- (2) Die Dienststelle ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die Gehaltszahlung und die Gewährung von Urlaub gemäß den „Vergütungs- und Urlaubsregelungen des Bundes“,
  - b) die Entrichtung der Beiträge gemäß der RGO-OM,
  - c) die Abführung der gesetzlich geforderten Abgaben,
  - d) die Dienstaufsicht sowie
  - e) die Entrichtung der Umlage für den Anfangsdienst.
- (3) Die Dienststelle wahrt Verschwiegenheit gegenüber Dritten bezüglich des Dienstverhältnisses mit der Ordinierten Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter über die Beendigung hinaus.
- (4) Wenn Ordinierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter direkt bei Dienstgebern gemäß § 2 Abs. 2 tätig sind, gelten die vorgenannten Pflichten für die Dienstgeber als Dienststellen entsprechend.

### § 15 Pflichten der Ordinierten Mitarbeiterinnen bzw. der Mitarbeiter gegenüber der Dienststelle

- (1) Die Ordinierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter versehen ihren Dienst treu und gewissenhaft. Dabei setzen sie ihre volle Arbeitskraft ein.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung der Dienstplichten und weitere Regelungen können gemäß § 9 Abs. 2 getroffen werden.
- (3) Die Ordinierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter regeln die Übernahme von Aufgaben und Nebentätigkeiten innerhalb oder im Auftrag des Bundes einvernehmlich mit der Dienststelle; sie dürfen eine Nebentätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt außerhalb des Bundes nur mit Zustimmung der Dienststelle aufnehmen. Einzelheiten sind gemäß § 9 Abs. 2 zu regeln.
- (4) Ordinierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sollen ihren Wohnsitz in Absprache mit der Dienststelle nehmen.
- (5) Dienstzeiten sind so einzurichten, dass ein freier Tag pro Woche gewährleistet ist. Die Abwesenheit von mehr als zwei Tagen muss der Dienststelle spätestens drei Tage vorher mitgeteilt werden. Urlaubszeiten und Vertretungen sind rechtzeitig mit der Dienststelle zu vereinbaren.
- (6) Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen und spätestens am dritten Tag durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen;

sofern die Dienstunfähigkeit voraussichtlich oder tatsächlich sechs Wochen überschreitet, ist der Bund zu informieren.

- (7) Wenn Ordinierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter direkt bei Dienstgebern gemäß § 2 Abs. 2 tätig sind, gelten die vorgenannten Pflichten gegenüber dem Dienstgeber entsprechend.

## § 16 Schweigepflicht

- (1) Ordinierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet wurden; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei einem Dienstgeber oder bei einer Dienststelle sowie nach Beendigung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.
- (2) Über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, dürfen sie ohne Aussagegenehmigung des Dienstgebers weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Ordinierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben über alles zu schweigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger anvertraut oder bekannt wurde (Seelsorgerliche Schweigepflicht). Wenn sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der seelsorgerlichen Schweigepflicht entbunden werden, haben sie sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen, auch gegenüber Dritten, verantworten können. Eine Aussagegenehmigung nach Abs. 2 befreit nicht von der sorgfältigen Prüfung der Pflicht zur Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht.
- (4) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

## § 17 Wechsel oder Beendigung der Tätigkeit in einer Dienststelle oder bei einem Dienstgeber

- (1) Ordinierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind berechtigt, ihre Tätigkeit bei einer Dienststelle bzw. einem Dienstgeber mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Für einen Wechsel gelten die Bestimmungen des § 9.
- (2) Während des Anfangsdienstes gemäß § 6 dieser Ordnung ist in der Regel ein Wechsel nicht zulässig; er kann nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung nach Anhörung des Begleiters, der berufsständischen Vertretung gemäß § 23 Abs. 1 sowie der Dienststelle erfolgen.
- (3) Die Dienststelle kann mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Monatsende die Tätigkeit durch schriftliche Kündigung beenden. Vor einer Kündigung müssen die berufsständische Vertretung und die Bundesgeschäftsführung gehört werden. Die Dienststelle kann die Ordinierte Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung von ihrer bzw. seiner Tätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung entbinden.

- (3a) Die Dienststelle kann das Dienstverhältnis aus wichtigem Grund fristlos beenden. In diesem Fall sind die berufsständische Vertretung und die Bundesgeschäftsführung durch die Dienststelle unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Beendigung der Tätigkeit beendet nicht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund.
- (5) Ein Vergütungsanspruch besteht unabhängig vom Fortbestehen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nur bei einer unbeeendeten Diensttätigkeit bei einer der unter § 8 genannten Dienststellen.
- (6) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Agentur für Arbeit seitens der Ordinierten Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters regelt sich nach den jeweils dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

## § 18 Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht wird von der Dienststelle, in gesondert festgelegten Fällen (siehe § 16 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 und 3) von dem Dienstgeber ausgeübt.
- (2) Ordinierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Dienststelle bzw. Dienstgeber legen gemeinsam Schwerpunkte und wesentliche Arbeitsinhalte fest und überprüfen sie regelmäßig; sie sind Bestandteil der gemäß § 9 Abs. 2 getroffenen Regelungen. Die Verabredungen sind schriftlich festzuhalten.

## § 19 Sonderregelungen

- (1) In Absprache mit der Bundesgeschäftsführung und der Dienststelle kann der Dienst auch ehrenamtlich ausgeführt werden.
- (2) - gestrichen -
- (3) Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen entsprechend §3 Abs. 2 Buchst. c oder d der Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über mindestens fünf Jahre Erfahrung in pastoraler Tätigkeit verfügen, können auf Antrag ordiniert und auf die Liste für Pastorinnen/Pastoren (LP) der Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen werden. Im Einzelfall wird durch die Bundesgeschäftsführung ein individuelles Fortbildungsprogramm erstellt, das die Berufserfahrung der Absolventen berücksichtigt.
- (4) Staatliche gesetzliche Regelungen für
  - Mutterschutz,
  - Elternzeit,
  - Schwerbehinderte,
  - Pflegezeit,
  - die Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall gelten entsprechend.

## V Privatrechtliche Dienstverhältnisse

### § 20 Regelung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen

- gestrichen -

## VI Güteverfahren und Rechtsmittel

### § 21 Güteverfahren

Bevor in Konfliktfällen zwischen Ordinierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Dienststelle das Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Bundes angerufen wird, sind alle Beteiligten verpflichtet, sich unter Einbeziehung der Berufsständischen Vertretungen und der Bundesgeschäftsführung um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

### § 22 Einspruchsrecht und Gerichtsbarkeit

- (1) Entscheidungen über die Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c bis e trifft die Bundesgeschäftsführung. Dagegen kann beim Präsidium des Bundes mit einer Frist von einem Monat nach Eingang des Bescheides Einspruch erhoben werden.
- (2) Wenn über Dienstbeendigungen aus Gesundheitsgründen entschieden wird, sind medizinische Gutachten heranzuziehen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet das Präsidium des Bundes. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von einem Monat nach Eingang des Bescheides das Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Bundes angerufen werden.
- (4) Die innerkirchliche Gerichtsbarkeit regelt die „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“.

## VII Weitere Regelungen

### § 23 Berufsständische und andere Vertretungen

- (1) Als berufsständische Vertretungen gelten für Pastorinnen und Pastoren der Vertrauensrat der Pastorenschaft, für die Diakoninnen und Diakone die Konventleitung des Konvents der Diakoninnen und Diakone und für die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten der Arbeitskreis hauptberuflicher Mitarbeiter des CFD.
- (2) - gestrichen -

- (3) Deren Beteiligung berührt nicht die Entbindung einer Ordinierten Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters von der Tätigkeit gemäß § 7 Abs. 6.

## § 24 Regelung von Disziplinarrecht und -verfahren

- (1) Bei Dienstpflichtverletzungen kann in leichteren Fällen eine schriftliche Missbilligung durch die Dienststelle erfolgen; sie ist dem Bund mitzuteilen; erhebliche Dienstpflichtverletzungen führen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens.
- (2) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt durch die Bundesgeschäftsführung. Näheres regelt das Präsidium des Bundes gemäß Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h der Verfassung des Bundes.
- (3) Die Bundesgeschäftsführung kann als Disziplinarmaßnahmen verhängen: schriftlicher Verweis, Geldbuße bis zur Höhe eines Brutto-Monatsgehaltes, mindestens 500,00 €, Entfernung aus dem Dienst gemäß § 7 Abs. (4) und (5).
- (4) Von der Bundesgeschäftsführung festgestellte Dienstpflichtverletzungen sind in die Personalakte einzutragen; sie werden nach zehn Jahren gelöscht, wenn keine weiteren einschlägigen Eintragungen erfolgt sind.
- (5) In Fällen von Verstößen gegen die Lehre ist ein theologisches Gutachten einzuholen.
- (6) - gestrichen -
- (7) - gestrichen -
- (8) Entbindungen von der Tätigkeit gemäß § 7 Abs. 6 bleiben bei Einsprüchen bestehen.

## § 25 Personalakten

Über jede Mitarbeiterin bzw. jeden Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund ist eine Personalakte vom Bund zu führen.

# VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 26 Übergangsregelung

- (1) Bisher vom Bund getroffene Regelungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten neuer oder ergänzender Ordnungen, soweit ihnen die Regelungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen; notwendige Anpassungen müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung vorgenommen werden.
- (2) - gestrichen -

- (3) Privatrechtliche Dienstverhältnisse zwischen Ordinierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und rechtlich selbstständigen Gemeinden sowie anderen rechtlich selbstständigen Dienstgebern bleiben unverändert bestehen. Die Möglichkeit, solche privatrechtlichen Dienstverhältnisse nach den Bestimmungen dieser Ordnung in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse umzuwandeln, bleibt unberührt.
- (4) - gestrichen -

## § 27 Änderungen der Ordnung

- (1) Anträge zur Änderung dieser Ordnung sind den Gemeinden mindestens drei Monate vor der Bundesratstagung zu übermitteln.
- (2) Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen des Bundesrates.

## § 28 Gleichstellung

- gestrichen -

## § 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Sonderbundesrat am 16. Mai 2012 beschlossen und zum 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Sie wurde mit Wirkung vom selben Tage geändert am 7. Mai 2016, am 1. Juni 2019 und am 20. Mai 2023.